

Aktenzeichen: 3 AZR 62/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 17. April 1984

- 3 AZR 62/82 -

I. Arbeitsgericht  
Frankfurt/Main

Urteil vom 11. Dezember 1980

- 10 Ca 248/79 -

II. Landesarbeitsgericht  
Frankfurt/Main

Urteil vom 2. Oktober 1981

- 6 Sa 429/81 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Befreiung von der Versorgung bei der VBL

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 119, § 242 Geschäftsgrundlage; ZPO § 554 Abs. 3, § 286; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (GMBI 1966, 627) §§ 5 und 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zum gleichlautenden Versorgungstarifrecht der Deutschen Bundesbahn vgl. Urteil vom 17. April 1984 - 3 AZR 383/81 - (zur Veröffentlichung vorgesehen)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 62/82

-----

6 Sa 429/81 Frankfurt/Main

Verkündet am  
17. April 1984

Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

## **Urteil**

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Wieder für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird  
das Urteil des Landesarbeitsgerichts  
Frankfurt/Main vom 2. Oktober 1981  
- 6 Sa 429/81 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

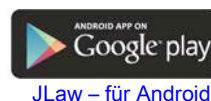
T a t b e s t a n d :

-----

Die im Jahre 1943 geborene Klägerin ist Ärztin. Sie ist Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 %. Vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1971 war sie bei dem beklagten Land als Medizinalassistentin an der J



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

Universität beschäftigt. Bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterzeichnete sie am 30. Oktober 1970 ein Formular, in dem sie u.a. erklärte, daß sie von den bestehenden Versorgungsregelungen (Versorgungs-TV vom 4. November 1966, Erlaß hierzu vom 21. Dezember 1966, Satzung der VBL) Kenntnis genommen habe. Vom 1. April 1971 bis zum 1. Februar 1972 arbeitete sie als Medizinalassistentin im Krankenhaus B H .

Seit dem 1. Februar 1972 war die Klägerin an der J  
-Universität des beklagten Landes als Ärztin tätig, und zwar wiederum aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge. In dem Arbeitsvertrag vom 10. Februar 1972, der für die Zeit vom 1. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1974 abgeschlossen war, ist vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen richtet. Nach § 46 BAT hat ein Angestellter Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages. Die Voraussetzungen, unter denen ein Arbeitnehmer Zusatzversichert werden muß, sind im Versorgungstarifvertrag vom 4. November 1966 geregelt. In § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV heißt es:

"Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Arbeitnehmer nicht zu versichern,

- a) solange er aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versiche-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

rungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder

- b) solange er freiwillig Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

Über den Antrag entscheidet der Arbeitgeber.  
Der Antrag kann nicht widerrufen werden."

Unter dem Datum vom 8. Februar 1972 schrieb die Klägerin

Ich bin Mitglied der Ärzteversorgung Hessen und bitte um einen Arbeitgeberzuschuß, gleichzeitig bitte ich um Befreiung von der VBL.

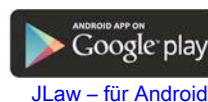
Dieses Schreiben wurde von dem Personalsachbearbeiter um die Anschrift und das Datum ergänzt. Antragsgemäß wurde die Klägerin bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der die Durchführung der Zusatzversorgung obliegt, nicht angemeldet.

In der Folgezeit schlossen die Parteien weitere befristete Arbeitsverträge vom 1. Februar 1974 bis zum 31. Januar 1976, vom 1. Februar 1976 bis zum 30. Januar 1977 und anschließend bis zum 31. Januar 1979. Seit dem 1. Februar 1979 war das Arbeitsverhältnis durch den Erwerb der Facharztanerkennung auflösend bedingt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Dezember 1981.

Im Laufe des Jahres 1979 erfuhr die Klägerin, daß einige ihrer Kollegen bei der VBL angemeldet worden seien und nach dem Versorgungs-TV versichert würden. Mit Schreiben vom 28. Mai 1979



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



erklärte sie, daß sie ihren Befreiungsantrag vom 8. Februar 1972 aus allen Rechtsgründen anfechte. Zugleich bat sie um Nachversicherung bei der VBL ab 1. Februar 1972. Das beklagte Land lehnte dies ab.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, das Land sei zur Nachversicherung verpflichtet. Bei Vertragsabschluß sei der BAT gekündigt gewesen. Der BAT und der Versorgungs-TV hätten daher nicht gegolten. Aber selbst wenn die tarifliche Regelung zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht worden wäre, könnte der Widerruf nur bis zum Ablauf des ersten befristeten Arbeitsvertrags ausgeschlossen sein. Im übrigen sei die tarifliche Regelung, die den Widerruf des Befreiungsantrages ausschließe, nichtig. Sie führe zu einer sittenwidrigen Knebelung und zur willkürlichen Benachteiligung des Arbeitnehmers.

Das beklagte Land könne sich auf den Befreiungsantrag auch deshalb nicht berufen, weil es diesen pflichtwidrig herbeigeführt habe. Hierzu hat die Klägerin behauptet: Der damalige Personalsachbearbeiter habe ihr zu dem Befreiungsantrag geraten, weil die Zusatzversicherung ihr keinerlei Vorteile biete; wegen der Befristung des Arbeitsverhältnisses könne sie die Wartezeit nicht vollenden; und selbst wenn sie bei dem beklagten Land ihre Facharztausbildung erreiche, erhalte sie keine Leistungen, da sie ausreichend versichert sei. Der Personalsachbearbeiter habe den Befreiungsantrag diktiert und mit seiner Handschrift vervollständigt. Auf die Unwiderruflichkeit des Antrags habe er sie nicht hingewiesen. Wenn dies geschehen wäre, hätte sie weiteren



Rechtsrat eingeholt. Bei korrekter Beratung hätte sie sich auch zusatzversichern lassen; die Beiträge von 20,-- DM bis 30,-- DM monatlich hätte sie leicht aufbringen können. Zudem wären die Beiträge erstattet worden, wenn sie keine Rentenanwartschaft mehr erworben hätte. Schließlich sei die Geschäftsgrundlage für den Befreiungsantrag weggefallen, weil seit dem 1. Juli 1973 die Arbeitnehmer an den Beiträgen zur Zusatzversorgung nicht mehr beteiligt seien. Zumindest sei die Geschäftsgrundlage dadurch entfallen, daß sie die Wartezeit wider Erwarten in den Diensten des Landes erfüllen konnte und damit eine Anwartschaft erworben habe.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin als Arbeitnehmerin zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) anzumelden und sie rückwirkend ab 1. Februar 1972 - hilfsweise ab einem anderen vom Arbeitsgericht festzusetzenden Termin - nachzuversichern.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, die geforderte Nachversicherung sei unmöglich, da die VBL zur Annahme des Versicherungsantrages nicht verpflichtet sei. Im übrigen bleibe die Klägerin an den einmal gestellten Befreiungsantrag gebunden. Der Widerruf sei ausgeschlossen und der Befreiungsantrag nicht rechtswirksam angefochten. Ein Schadensersatzanspruch komme nicht in Betracht. Sein Sachbearbeiter habe die Klägerin nicht beraten und damit auch nicht unrichtig oder unvollständig belehrt. Außerdem gebiete die



Fürsorgepflicht nicht, auf die Unwiderruflichkeit des Befreiungsantrages hinzuweisen. Ein Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen, der eine entsprechende Aufklärung verlange, habe nur verwaltungsinterne Bedeutung. Im übrigen sei der Klägerin kein Schaden erwachsen. Mit den ersparten Arbeitnehmerbeiträgen habe sie eine Ergänzung der Ärzteversorgung aufbauen können. Dies sei bei den Ärzten auch weithin üblich gewesen.

Schließlich seien die Ansprüche der Klägerin verjährt, verwirkt und nach § 70 BAT verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Beschäftigungszeit ab 1. Juni 1979 stattgegeben; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Klage vollständig abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat es zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat keine hinreichenden Feststellungen getroffen, um abschließend beurteilen zu können, ob überhaupt und ab welchem Zeitpunkt der Klägerin Ansprüche auf Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder Schadensersatzansprü-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

che wegen unterbliebener Versicherung zustehen.

I. Die Klägerin war berechtigt, bei der VBL versichert zu werden. Nach § 5 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (GMBI 1966, 627) sind Arbeitnehmer bei der VBL zusätzlich zu versichern, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erbringen und eine Wartezeit von 60 Monaten bis zum 65. Lebensjahr vollenden können (§ 26 VBL-Satzung). Diese Voraussetzungen erfüllte die Klägerin im Jahre 1972 bei Begründung ihres Arbeitsverhältnisses als Assistenzärztin. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß das Arbeitsverhältnis befristet war. Es war keineswegs ausgeschlossen, daß die Klägerin im öffentlichen Dienst die Wartezeit erfüllen würde. Dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt.

Das beklagte Land kann dem Klagebegehren auch nicht entgegenhalten, es sei für die Durchführung der Versicherung nicht passiv legitimiert, weil die VBL einen entsprechenden Versicherungsantrag nicht annehmen müsse. Das Land ist immerhin verpflichtet, den Abschluß von Versicherungen bei der VBL zu ermöglichen. Nimmt die VBL die satzungsgemäß gestellten Versicherungsanträge nicht an, muß das Land u.U. für die tarifliche Zusatzversorgung selbst eintreten.

II. Die Klägerin hat allerdings ihren Anspruch auf Zusatzversi-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

cherung für die Dauer des ersten Zeitvertrages ab 1. Februar 1972 selbst aufgegeben. Ob ihr Ansprüche für die Zeit ab 1. Februar 1974 zustehen, kann noch nicht beurteilt werden.

1. Die Klägerin ist vom 1. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1974 von der Versicherungspflicht befreit gewesen.

Die Voraussetzungen unter denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht eintritt, sind in § 6 Versorgungs-TV zusammengefaßt. Für die Klägerin kam nur eine Befreiung auf Antrag in Betracht. Nach § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV kann sich ein Arbeitnehmer auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, solange er aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung im Sinne von § 7 Abs. 2 AVG ist oder solange er freiwillig Mitglied einer berufsständischen Versicherung oder Versorgungseinrichtung ist. Diese Voraussetzungen erfüllte die Klägerin. Sie war seit ihrer Medizinalassistentenzeit Mitglied der Ärzteversorgung und beantragte mit Schreiben vom 8. Februar 1972 die Befreiung von der Versicherungspflicht.

2. Die Klägerin hat sich im Jahre 1972 nur für die Dauer des bis zum 31. Januar 1974 befristeten Arbeitsverhältnisses von der Versicherungspflicht befreien lassen.

a) Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 Versorgungs-TV ist der Antrag, mit dem sich ein Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht befreien



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

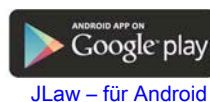
läßt, unwiderruflich. Hieraus folgt entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht, daß ein Arbeitnehmer dann, wenn er sich einmal für die Befreiung von der Versicherung bei der VBL entschieden hat, für seinen ferneren Lebensweg daran festgehalten werden kann.

Als Widerruf ist eine Erklärung zu verstehen, mit der der Widerrufende die rechtsgeschäftlichen Wirkungen seiner früheren Erklärung wieder beseitigen will. Wenn die Tarifvertragsparteien einen solchen Widerruf ausschließen, so ist das durchaus sinnvoll, weil ein ständiger Wechsel der Versorgungsform eines Arbeitnehmers je nach dessen beruflichen und sozialversicherungsrechtlichen Lage den Arbeitgeber und die VBL erheblich belasten würden und zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen könnte. Dagegen läßt sich aus § 6 Abs. 4 Satz 3 Versorgungs-TV nicht ableiten, daß der Arbeitnehmer von Anfang an blanko für jede beliebige künftige Vertragsgestaltung oder gar für sein ganzes Berufsleben versorgungsrechtliche Erklärung bindend abgeben müßte. Für eine so einschränkende und den Arbeitnehmer in seiner Versorgungsplanung benachteiligende Ordnungsvorschrift fehlt im Tarifvertrag jeder Anhaltspunkt (vgl. zum gleichlautenden Versorgungstarifrecht der Deutschen Bundesbahn Urteil des Senats vom 17. April 1984 - 3 AZR 383/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Regelung tarifrechtlich überhaupt zulässig wäre.

b) Die Erklärung der Klägerin vom 8. Februar 1972 konnte bei objektiver Auslegung nur dahin verstanden werden, daß sie für die



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses gelten sollte. Aus dem Erklärungswortlaut ist allerdings unmittelbar nicht zu entnehmen, wie bei einer Änderung oder Verlängerung des Arbeitsverhältnisses verfahren werden sollte. Wird aber ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen und im Zusammenhang damit ein versorgungsrechtlicher Antrag im Sinne der umstrittenen Tarifbestimmungen gestellt, so gilt diese Erklärung im Zweifel nur für die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages. Das daran anschließende Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer oder darauf aufbauende weitere befristete Arbeitsverhältnisse werden nicht erfaßt. Insoweit bleibt im Zweifel eine neue Versorgungsentscheidung vorbehalten. Die Interessenlage und die Voraussetzungen der Versorgungsplanung sind bei Abschluß eines Dauerarbeitsverhältnisses oder wiederholter Arbeitsverträge ganz andere als bei Abschluß des ursprünglichen Zeitvertrages. Bei dessen Vereinbarung kann der Arbeitnehmer in aller Regel nicht voraussehen, in welchem Umfang es ihm gelingen wird, Wartezeiten zu erfüllen und Versicherungsansprüche zu erwerben (vgl. Urteil des Senats vom 17. April 1984, aaO, zu I 2, 3 der Gründe).

3. Die Klägerin irrt, wenn sie die Auffassung vertritt, ihr Antrag vom 8. Februar 1972 sei nicht einmal für die zwei Jahre ihres ersten Zeitvertrages wirksam.

a) Zu Unrecht meint die Klägerin, § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV sei unwirksam, weil im Zeitpunkt ihres Befreiungsantrages der Bundes-Angestelltentarifvertrag, der die tarifliche Grundlage der Zusatzversorgung bildet, gekündigt war. Dies ändert an der Wirk-



samkeit der Norm nichts. Die Kündigung nahm dem Tarifvertrag nur die zwingende Wirkung. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG hat zur Folge, daß die bisherigen Rechte und Pflichten fortbestehen, bis sie abbedungen werden.

b) § 6 Abs. 4 Satz 3 Versorgungs-TV verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht, wie die Klägerin meint. Insbesondere ergibt sich nichts aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach § 7 Abs. 6 AVG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz - AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I, 88) wegen Mißachtung des Gleichheitssatzes nichtig ist (BVerfGE 38, 41).

\* Nach § 7 Abs. 1 AVG wurden auf Antrag Personen mit einer beamtenähnlichen Versorgung von der Versicherungspflicht befreit. Das gleiche gilt nach § 7 Abs. 2 AVG für diejenigen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, wenn für sie einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Rentenfall erbracht werden. Während aber die nach § 7 Abs. 1 AVG befreiten Personen jederzeit in die gesetzliche Rentenversicherung zurückkehren konnten, war dies für die nach § 7 Abs. 2 AVG befreiten Personen nicht möglich. Ihr Befreiungsantrag war unwiderruflich. Diese Unterscheidung ist nach dem zitierten Urteil willkürlich. Aber die



verfassungsrechtliche Kritik läßt sich auf § 6 Abs. 4 Satz 3 Versorgungs-TV nicht übertragen. Nach dem Versorgungstarifvertrag besteht anders als nach § 7 AVG a.F. kein Unterschied hinsichtlich des Versorgungswahlrechts zwischen solchen Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung haben, und solchen, die einer standesrechtlichen Versorgung angeschlossen sind. Personen mit einem Anspruch oder einer Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung (§ 6 Abs. 2 Versorgungs-TV) sind und bleiben von der Versicherungspflicht ausgeschlossen (BAG Urteil vom 25. Oktober 1983 - 3 AZR 471/81 -, zu II 1 c der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Nichts anderes gilt für die Mitglieder der Ärzteversorgung.

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin, daß im Falle eines Befreiungsantrages die von der Versicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer eine geringere Versorgungsleistung von ihrem Arbeitgeber erhalten als die nicht befreiten. Vielmehr ist dies sachgerecht. Die Befreiung beruht auf dem Willensentschluß der betreffenden Arbeitnehmer. Die Unwiderruflichkeit des Befreiungsantrages hat sachlich gerechtfertigte Gründe (Berger/Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, § 6 Versorgungs-TV Anm. 25). Die Tarifpartner wollten im Interesse der Versichertengemeinschaft verhindern, daß bei gleichbleibendem Bestand des Arbeitsverhältnisses wechselnde Entscheidungen getroffen und eine kaum vorhersehbare Fluktuation stattfindet, die zu einem ständig wechselnden Versichertenbestand führt.



c) Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum erkannt, daß die Klägerin nicht berechtigt ist, ihren Antrag vom 8. Februar 1972 anzufechten. Nach § 119 Abs. 1 BGB kann seine Willenserklärung anfechten, wer bei der Abgabe über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte. Die Klägerin meint, sie habe sich in einem solchen Irrtum über den Inhalt ihrer Erklärung befunden, weil sie die rechtliche Tragweite ihrer Erklärung nicht gekannt habe. Diese Begründung ist unschlüssig.

Selbst wenn man unterstellt, daß die Klägerin dem behaupteten Irrtum unterlag, berechtigte sie das nicht zur Anfechtung. Die Klägerin verfolgte mit der Erklärung vom 8. Februar 1972 ihre Befreiung von der Versicherungspflicht von der VBL. Der Inhalt ihrer Erklärung stimmte mit dem verfolgten Zweck überein. Die Klägerin befand sich allenfalls in einem Rechtsfolgenirrtum, da sie die sozial- und zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen nicht bedacht haben mag. Ein solcher Irrtum ist jedoch unerheblich (BAG Urteil vom 16. Februar 1983 - 7 AZR 134/81 - zu I 4 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; MünchKomm-Kramer, BGB, § 119 Rz 67 ff.).

d) Rechtsirrig ist auch die Auffassung der Klägerin, ihre Erklärung vom 8. Februar 1972 sei nach den Rechtsgrundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage unwirksam, weil im Jahre 1973 die Beitragspflicht zur VBL entfallen sei und sie schließlich mehr als fünf Jahre in den Diensten des beklagten Landes gestan-



den habe. Die Rechtsgrundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage erlauben nur eine Anpassung an die veränderten Umstände. Insoweit bedurfte es jedoch keines besonderen Rechtsbehelfs. Der Klägerin stand zu Beginn des zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses am 1. Februar 1974 ohnehin ein neues Bestimmungsrecht zu, ob sie auch weiterhin von der Versicherung bei der VBL befreit sein wollte (vorstehend unter II 2 der Gründe).

4. Ob die Klägerin sich auch für die Zeit nach dem 1. Februar 1974 für die Befreiung von der Zusatzversicherungspflicht entschieden hat, wird das Landesarbeitsgericht noch aufzuklären haben.

Einen ausdrücklichen Befreiungsantrag hat die Klägerin nicht gestellt. Indessen besteht die Möglichkeit, daß sie die Befreiung von der Versicherung bei der VBL konkludent gewählt hat. Eine stillschweigende Rechtswahl liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn die Klägerin auf die Befreiungsmöglichkeit nicht mehr ausdrücklich zurückgekommen ist. Wenn aber die Klägerin noch nach dem 1. Februar 1974 Zahlungen des Landes entgegengenommen haben sollte, deren Zweck darin bestanden hätte, anstelle der Zusatzversicherung eine Grund- oder Höherversicherung bei der Ärzteversorgung zu unterhalten, so ließe das den Schluß zu, daß dem eine Wahl der Versorgungsform zugrunde lag. Die Klägerin kann jedenfalls Fehler ihrer Versorgungsplanung nicht auf ihren Arbeitgeber abwälzen, sofern sie nicht durch diesen in einen Irrtum über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen versetzt worden ist.



III. Es kann auch nicht beurteilt werden, ob der Klägerin Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Land zustehen, weil dieses sie im Jahre 1972 veranlaßt hätte, sich für eine Befreiung von der Versicherung bei der VBL zu entscheiden. Dasselbe gilt für die Zeit ab 1974, wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, die Klägerin habe auch ab 1974 konkludent einen Befreiungsantrag gestellt. Insoweit bedarf es noch weiterer Feststellungen.

1. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, die Bewerber oder angestellten Arbeitnehmer über die Möglichkeit der Altersversorgung im öffentlichen Dienst zu belehren (BAG 14, 193, 195 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu I der Gründe; Urteil vom 22. November 1963 - 1 AZR 17/63 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu 4 der Gründe). Ihm obliegt es ferner, richtig, eindeutig und vollständig über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Versorgungswege zu belehren, wenn er aufgefordert oder unaufgefordert Auskunft gibt (BAG Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, zu II der Gründe).

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, aus dem im Jahre 1970 von der Klägerin als Medizinalassistentin unterschriebenen Formblatt sei nicht zu schließen, daß sie hinreichend über die Möglichkeiten der Altersversorgung im öffentlichen Dienst unterrichtet worden sei. Im übrigen fehle es an hinreichenden Beweisanträgen, soweit die Klägerin behaupte, fehlerhaft über die



-17-

Zweckmäßigkeit der Versorgungsplanung belehrt worden zu sein. Unabhängig hiervon äußert das Landesarbeitsgericht die Überzeugung, daß die Klägerin auch bei hinreichender Belehrung die Befreiung von der VBL gewählt hätte. Diese Feststellungen hat die Klägerin mit begründeten Revisionsrügen angegriffen (§ 554 Abs. 3 ZPO).

2. Das Landesarbeitsgericht hat wegen des unübersichtlichen und teilweise widersprüchlichen Vortrags der Klägerin übersehen, daß der von der Klägerin noch in zweiter Instanz zum Inhalt der erhaltenen Belehrung benannte Zeuge B nur in erster Instanz vernommen worden ist. Nach dem Inhalt des Beweisbeschlusses vom 21. August 1980 ist der Zeuge nur dazu gehört worden, ob der Klägerin gesagt wurde, daß ihre Erklärung vom 8. Februar 1972 unwiderrufbar sei. Die Vernehmung des Arbeitsgerichtes hat damit das Beweisthema nicht ausgeschöpft. Das Landesarbeitsgericht ist ferner nicht der Frage nachgegangen, ob der Zeuge B, der als einziger Zeuge der Einstellungsverhandlungen zur Verfügung steht, bei der Anstellung von Assistenzärzten üblicherweise Hinweise gibt, wie sie die Klägerin behauptet. Die Aussagen der von der Klägerin hierzu als Zeugen benannten Ärzte können für die Klärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Zeugen B von Bedeutung sein.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner die Darlegungs- und Beweislast verkannt, soweit es aus dem Fehlen eines besonderen Sachvortrages die Schlußfolgerung zieht, daß die Klägerin sich auch bei umfassender und zutreffender Belehrung über die Ver-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-18-

sorgungsmöglichkeiten für eine Befreiung von der Versicherung bei der VBL entschieden hätte. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß ein Arbeitnehmer bei richtiger Belehrung auch eine wirtschaftlich zweckmäßige Entscheidung im Rahmen seiner Versorgungsplanung trifft (BGH NJW 1973, 1688; ZIP 1981, 1213). Seitdem die Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer beitragsfrei ist, lassen sich ohnehin nur noch schwer Gründe denken, die für die Wahl einer Befreiungsmöglichkeit sprechen könnten.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Kahleyss

Wieder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)